**RICHTLINIE**

|  |  |
| --- | --- |
| **Verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe in der biologischen Produktion** | |
| Zweck | In dieser Richtlinie werden allgemeine und spezielle Vorsorgemaßnahmen für die Urproduktion/Landwirtschaft, für die Ernte und den Transport und für die Aufbereitung anhand von relevanten Risiken gelistet, die Unternehmer gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden. |
| Inhaltsverzeichnis | BEGRIFFE 2  INHALTE 3  1 Spezifische Rechtsvorschriften 3  2 Allgemeine Vorsorgemaßnahmen 4  3 Spezielle Vorsorgemaßnahmen für die Urproduktion/Landwirtschaft 8  4 Spezielle Vorsorgemaßnahmen für geerntete Produkte bis verarbeitete, verpackte und verkaufsfähige Produkte/Nicht-Landwirtschaft 13  Mitgeltende Dokumente, Rechtsvorschriften und externe Vorgabedokumente 16  Dokumentenstatus 16  Anlagen 16 |
| Gültig ab | 01.03.2023 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

Kapitel Begriffe: Aufnahme von „INSPIRE“

Kapitel 3: Aufnahme von INSPIRE als weitere Vorsorgemaßnahme gegen Kontamination durch Abdrift vom Nachbargrundstück

BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| **Begriffe** | **Begriffsbestimmungen**\* |
| Abdrift\*\* | Eintrag von unerlaubten Betriebsmitteln, der aus der Verfrachtung auf Nicht-Zielflächen bei aktueller Anwendung auf Fremdflächen stammt. |
| An-/Verwendung (beide Begriffe können synonym verwendet werden)\*\* | Eintrag von unerlaubten Betriebsmitteln, der aus einer direkten Applikation auf die Bio-Kultur stammt (in Verantwortung des Bio-Unternehmers selbst oder durch Dritte). |
| Kontamination\*\* | Verunreinigung eines biologischen Erzeugnisses mit gemäß Verordnung (EU) 2018/848 nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen |
| Ubiquitäre Rückstände\*\* | Eintrag von unerlaubten Betriebsmitteln, der aus einer Grundbelastung in der Umwelt (großräumige in der Umwelt vorhandene Belastungen oder kleinräumige, lokale Belastungen aus nicht aktueller Anwendung aus der Zeit konventioneller Bewirtschaftung) stammt. |
| unerlaubtes Betriebsmittel | Gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848:  „*Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen…“*  Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1:  *„Für die in Artikel 24 und 25 sowie in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungen dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur gemäß diesen Bestimmungen zugelassene Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften und gegebenenfalls nach nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist.“* |
| Zutat | Gemäß Artikel 3, Punkt 51. der Verordnung (EU) 2018/848:  *„Zutat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 oder, für andere Erzeugnisse als Lebensmittel, alle bei der Herstellung oder Aufbereitung der Erzeugnisse verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse, die — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis noch vorhanden sind.“* |
| INSPIRE\*\*\* | Digitale Information zu Bio-Flächen über den Bio-Layer im INSPIRE Agraratlas (siehe: <https://agraratlas.inspire.gv.at>) mit folgender Darstellung:  - Bio-Flächen, für die eine ÖPUL-Bio-Maßnahme beantragt wurde, werden rot dargestellt. Derzeit erfolgt diese Darstellung auf Basis der MFA-Daten des jeweiligen Vorjahres. - Beim Öffnen des Bio-Layer („ÖPUL Bio-Schläge“) erscheint in roter Schrift die ständig sichtbare Information: „Die rot dargestellten Parzellen werden biologisch bewirtschaftet. Es ist daher bei der Ausbringung von Betriebsmitteln besondere Sorgfalt walten zu lassen.“ |

\* Begriffsbestimmungen in kursiver Schrift sind den jeweiligen Gesetzestexten entnommen.

\*\* Begriffsbestimmungen gemäß Richtlinie\_0006 Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen

\*\*\* Öffentlich zugängliche Plattform, basierend auf der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, die der gebündelten Darstellung von Geodaten u.a. der Landwirtschaft dient.

INHALTE

# Spezifische Rechtsvorschriften

insbesondere:

|  |
| --- |
| Verordnung (EU) 2018/848:  Erwägungsgrund 24: „…Sie sollten außerdem gegebenenfalls verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen, die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.“  Erwägungsgrund 68: „Zur Vermeidung der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht von der Kommission für bestimmte Zwecke zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, sollten die Unternehmer verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen, um solche Kontaminationsrisiken zu ermitteln und zu vermeiden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.“  Artikel 3, Punkt 5: „Vorsorgemaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtöko­logischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.“  Artikel 28: „Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe  (1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:  a) Sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden, und erhalten diese aufrecht  b) sie ergreifen Maßnahmen, die verhältnismäßig und angemessen sind, um Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, und erhalten diese aufrecht  c) sie überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen und passen sie an; und  d) sie erfüllen andere relevante Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.“ |

# Allgemeine Vorsorgemaßnahmen

Folgende Vorsorgemaßnahmen sind, falls relevant, auf allen Stufen der Produktionskette (Urproduktion/Landwirtschaft, Ernte, Transport und geerntete Produkte bis verarbeitete, verpackte und verkaufsfähige Produkte/Nicht-Landwirtschaft) einzuhalten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Umgang mit Analyseergebnissen** | Falls Analyseergebnisse vorliegen (z. B. von Pflanzen im bestehenden Bestand, Betriebsmitteln, Bio-Erzeugnissen) werden diese Analysen bei der Feststellung eines möglichen Risikos mitberücksichtigt. Dabei sind alle Analyseergebnisse gemeint wie z. B. Eigenanalysen, amtliche Proben, Untersuchungsergebnisse von Lieferanten… |
| **Empfehlung zur Vermeidung des Risikos von Kontamination durch Übertrag aus erlaubten Betriebsmitteln** | Sollte bekannt sein, dass über bestimmte erlaubte Betriebsmittel nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe in den Bio-Kreislauf gelangen, wird empfohlen, auf solche Betriebsmittel zu verzichten.  Die Quelle eventueller Kontaminationen in Bio-Erzeugnissen muss über die Ursachenforschung abgeklärt werden. Dieser Aufwand kann vermieden werden, wenn kritische Betriebsmittel gar nicht eingesetzt werden. |
| **Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen** | Der Unternehmer muss gemäß Artikel 28 (1) c) der Verordnung (EU) 2018/848 getroffene Vorsorgemaßnahmen regelmäßig überprüfen und anpassen. Wenn für die genannten Risiken relevante Änderungen auftreten (z. B. Sortimentsumstellung, neue Lieferanten) müssen die Risiken und die angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen neu bewertet werden. |

| **Mögliche Risiken in allen Stufen der  Produktionsketten** | **Ermittlung des möglichen Risikos lt. (28) 1 a)** | **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos lt. (28) 1 b)** | **verpflichtend  ja/nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| unabhängig vom Risiko/allgemein erforderlich |  | * Wissen um die relevanten Bestimmungen aktuell halten | ja |
| Kontamination durch Vermischen und Vertauschen und Kontamination durch alle in diesem Kapitel und in den Kapiteln 3 und 4 genannten Risiken  Vergabe von Lohntätigkeit  Übernahme von Lohntätigkeit  Parallelerzeugung  Kontamination durch den Einsatz nicht erlaubter Betriebsmittel | Wird Lohntätigkeit vergeben?  Wird Lohntätigkeit durchgeführt?  Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet?  Sind am Betrieb nicht erlaubte Betriebsmittel vorhanden? | * Schulung und Instruktion der Mitarbeiter:innen * Nachvollziehbare und fachgerechte Dokumentationen * Rückverfolgbarkeit und Chargenidentifizierbarkeit * Information und Instruktion des Lohnverarbeiters | ja  ja  ja  ja |
| Kontamination durch Restmengen belasteter konventioneller Ware  - beim überbetrieblichen Einsatz  oder - bei Parallelproduktion:  z. B. durch mangelnde Entleerung von:   * Transportmitteln, Erntemaschinen und -Geräten * Einlagerungs-, Förderungseinrichtungen  (z. B. Gosse) * betriebsfremden bzw. gemeinschaftlich  genutzten Geräten (z. B. Saftpresse) * Verpackungseinrichtungen | Werden Transportmittel, Erntemaschinen und -Geräte vom Maschinenring bzw. überbetrieblich (auch eigene Maschinen/Geräte) eingesetzt?  Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet/verpackt?  Werden betriebsfremde oder gemeinschaftlich genutzte Geräte verwendet? | * sachgemäße Reinigung (keine Kontamination von Bio-Flächen durch die Reinigung) und nachvollziehbare und fachgerechte Dokumentation * Effektive Reinigung vor Verwendung für die Bio-Ware und nachvollziehbare Dokumentation der Reinigung * Effektive Restmengenentleerung (z. B. effiziente Spülcharge vor der Verwendung für die Bio-Ware und nachvollziehbare Dokumentation der Spülcharge; leerlaufen lassen) * Kein überbetrieblicher Einsatz von Maschinen/Geräten mit Nicht-Bio-Betrieben   Wo effektive Reinigung aus technischen Gründen nicht möglich oder zu aufwändig ist:   * Anfangsmenge der Bio-Ware als konventionelle Ware liefern/verwenden (z. B. Spülcharge) und nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren * diese Transportmittel, Erntemaschinen oder -Geräte nicht einsetzen * Transportmittel, Erntemaschinen oder -Geräte und sonstige technische Einrichtungen nutzen, auf/mit denen nur Bio-Ware transportiert/verarbeitet wird | ja  ja  ja  nein  ja  nein  nein |
| Kontamination durch nicht erlaubte Reinigungs- und Desinfektionsmittel\* | Werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt?  Sind die Wirkstoffe laut Bio-Bestimmungen erlaubt?  Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet? | * Nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden und fachgerecht dokumentieren * Im Fall von Parallelproduktion mit zeitlicher Trennung: effektive Spülchargen vor der Bio-Produktion einsetzen und diese nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren | ja  [ja]\*\* |
| Kontamination durch den falschen Einsatz von [erlaubten\*] Reinigungs- und Desinfektionsmitteln | Werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel nicht bestimmungsgemäß eingesetzt? | * Nur zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel ordnungs- und bestimmungsgemäße anwenden und nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren | ja |

\* Hinweis: Die Listung der erlaubten Reinigungs-und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 24 f) und g) der Verordnung (EU) 2018/848 ist bis Jahresende 2023 geplant. Bis zu dieser Listung gilt für die Pflanzenproduktion - der Sammelerlass zum Themenbereich "Pflanzenproduktion" 2022-0.077.380 vom 7.9.2022 und für die Tierproduktion der in die neue Bio-Verordnung überführte entsprechende Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.  
\*\* bis spätestens Ende 2023 noch rechtlich zu prüfen, wie im Falle von Parallelproduktion mit im Bio-Bereich nicht zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln umgegangen werden soll.

# Spezielle Vorsorgemaßnahmen für die Urproduktion/Landwirtschaft

| **Mögliches Risiko** | **Ermittlung des möglichen Risikos lt. (28) 1 a)** | **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos lt. (28) 1 b)** | **verpflichtend  ja/nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| Kontamination durch Abdrift  a) vom Nachbargrundstück | Grenzen die Feldstücke des Bio-Betriebs an konventionelle Feldstücke? | **Information des/der konventionellen Nachbarn, dass dieser wegen angrenzender Bio-Fläche(n) besondere Sorgfalt walten lassen muss.**  1. Feststellung, ob es angrenzende konventionelle Nachbarschläge gibt:  Wenn das nicht klärbar ist bzw. im Zweifelsfall muss angenommen werden, dass es sich um eine konventionell bewirtschaftete Nachbarfläche handelt. | ja |
|  | 2. Feststellung, ob Informationspflicht besteht:  **Keine Informationspflicht** durch den Bio-Betrieb besteht, wenn es sich bei der angrenzenden Fläche um  - konventionelles Grünland oder Ackerfutter,  - Wald,  - Pufferzone/Hecke/Brache (unabhängig von der daran anschließenden Kultur) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, oder  - nicht-landwirtschaftliche Flächen wie Verkehrswege, Gärten, …  handelt.  In allen anderen Fällen (= andere Kultur als Grünland/Ackerfutter, kein Wald, keine Pufferzone/Hecke/Brache, keine nicht-landwirtschaftliche Fläche angrenzend) besteht **Informationspflicht** durch den Bio-Betrieb. | ja |
|  | 3. Ausführung der Informationspflicht und Nachweis:  Der/die Betriebsführer der konventionellen Nachbar-schläge muss/müssen glaubhaft informiert werden.  Möglichkeiten sind zum Beispiel:  (fern-)mündlich:  Nachweis über Gesprächsprotokoll (Datum, Name des Informierten, betroffene Grundstücke)  oder -schriftlich:unter Anführung der betroffenen Grundstücke  per Brief: Nachweis über Kopie des versendeten Briefs per E-Mail: Nachweis über Ausdruck des versendeten E-Mails  oder  -Beschilderung für die Mindestdauer von 12 MonatenNachweis über z. B. Feldtafel (Empfehlung: Foto-Dokumentation mit Datum)  oder  Öffentliche Bekanntgabe:  Öffentliche Bekanntgabe der biologisch bewirtschafteten Parzellennummern incl. KG (z. B. Anschlag auf Gemeindetafel, bei Bezirksbauernkammer; Homepage der Gemeinde, der Bezirksbauernkammer; einschlägige lokale Zeitschriften; …).  Mindestinhalt der öffentlichen Bekanntgabe:  „Derzeit werden folgende Parzellen in der Katastralgemeinde XY biologisch bewirtschaftet: … Es ist daher bei der Ausbringung von Betriebsmitteln besondere Sorgfalt walten zu lassen.“  Nachweis über Kopie bzw. Bildschirmausdruck dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Datum und Ort der Bekanntmachung.  oder  Information ist in der Vergangenheit bereits erfolgt:  Nachweis über eine vom Unternehmer (Bio-Betrieb) unterschriebene schriftliche Eigenbestätigung unter Angabe  - der Grundstücksnummern bzw. Feldstücksnummern/-bezeichnung der betroffenen Flächen  und  - des Namens des Informierten  sowie, falls bekannt,  - des Datums oder des ungefähren Zeitpunkts dieser Verständigung  oder Bekanntgabe über INSPIRE:  INSPIRE gilt als Erfüllung der Informationspflicht, falls das Bio-Feldstück als solches in INSPIRE ausgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, muss die Informationspflicht durch eine andere der unter Punkt 3. genannten Maßnahmen ausgeführt und nachgewiesen werden. Nachweis über Deckblatt und Feldstücksliste des aktuellen Mehrfachantrags | ja/nein je nach Kultur auf der konventionellen Fläche |
| 4. Häufigkeit der Ausführung der Informationspflicht:  a) erstmalige Informationspflicht:  - für bestehende Bio-Betriebe (Bio-Kontrollvertrag spätestens 31.12.2021 abgeschlossen):  Erstmalig 2022 möglichst zu Beginn der Vegetationsperiode aber spätestens bis Vegetationsbeginn 2023  - für Neueinsteiger (Bio-Kontrollvertrag ab 1.1.2022): erstmalig so rasch wie möglich nach dem Einstieg, jedoch vorzugsweise zu Beginn der ersten Vegetationsperiode nach dem Einstiegstermin, spätestens aber zu Beginn der zweiten Vegetationsperiode nach dem Einstiegstermin  - für alle Betriebe: bei Flächenzugängen: erstmalig möglichst zu Beginn der Vegetationsperiode  bei Bewirtschafterwechsel am konventionellen Betrieb, falls bekannt: erstmalig nach Bekanntwerden, möglichst zu Beginn der Vegetationsperiode  b) Erneuerung der Informationspflicht  - für alle Betriebe: Erneuerung jeweils im ersten Jahr der folgenden neuen ÖPUL-Perioden, möglichst zu Beginn der Vegetationsperiode |
| Kontamination durch Abdrift  b) jede Verfrachtung (Luft, Grundwasser…) über weite Strecken |  | keine Maßnahme | – |
| Kontamination durch den Einsatz von nicht erlaubten Betriebsmitteln durch den Biobetrieb | Werden externe Betriebsmittel zugekauft? | * Überprüfung der Biotauglichkeit bei Eingangskontrolle | ja |
| Sind nicht erlaubte Betriebsmittel aus der Parallelproduktion vorhanden? | * korrekte Beschriftung der Lagerräume * nachweisliche Schulung der gegebenenfalls vorhandenen Arbeitskräfte * Trennung, siehe 28.d)[[1]](#footnote-1) | ja  ja  ja |
| Kontamination durch  a) eigene Maschinen  (Parallelproduktion)  b) überbetriebliche Verwendung von Maschinen | Gibt es Pflanzenschutzmittelreste in der Spritze oder Düngemittelreste im Düngerstreuer? | keine eigenen Bio-Vorgaben/nicht bio-spezifisch, Reinigungsvorschriften laut guter landwirtschaftlicher Praxis ausreichend | [ja] |
| Werden Maschinen vom Maschinenring  oder überbetrieblich (auch eigene Maschinen) eingesetzt? | 🡪 siehe allgemeine Vorsorgemaßnahmen unter Kapitel 2 |  |
| Kontamination durch ubiquitäre Belastung | Gibt es Analysen mit Rückständen ubiquitärer Wirkstoffe?  Gibt es Informationen über den früheren Einsatz von nicht erlaubten Pflanzenschutzmitteln? | * gewisse kritische Kulturen nicht anbauen | nein |
| Kontamination durch Eintrag über Erosion | Gibt es Anschwemmungen von Fremdboden? | * Pufferstreifen (Brache) * Gespräch mit Nachbarn   🡪 die gute landwirtschaftliche Praxis beschreibt diverse Vorsorgemaßnahmen gegen Erosion | nein  nein |
| Kontamination durch Anwendung durch Dritte |  | keine Maßnahme | – |

# Spezielle Vorsorgemaßnahmen für geerntete Produkte bis verarbeitete, verpackte und verkaufsfähige Produkte/Nicht-Landwirtschaft

| **Mögliches Risiko** | **Ermittlung des möglichen Risikos lt. (28) 1 a)** | **Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Risikos lt. (28) 1 b)** | **Verpflichtend  ja/nein** | |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Lagerung: | | | | |
| Kontamination von Erzeugnissen über ein Lager, das erstmalig für die Bio-Produktion genutzt wird | Wurde potentiell kontaminierte Ware gelagert?  Wurde ein in der biologischen Produktion nicht erlaubtes Lagerschutzmittel angewendet? | * Vorgeschichte des Lagers soweit wie möglich eruieren (was wurde gelagert, welcher Lagerschutz wurde angewendet) und entsprechende Auswahl eines geeigneten Lagers und geeigneter Betriebsstätten unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und Dokumentation der Überprüfungen, z.B. durch Erhebungen zur Geschichte des Lagers,  Silobuch, … * Entsprechende Reinigung und diese nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren * anderes Lager verwenden | ja  ja  nein | |
| Kontamination durch mangelnde Reinigung  eines Lagers | Sind Reste konventioneller Ware vorhanden?  Gibt es offensichtliche Verschmutzungen im Lager? | * Reinigung nach der konventionellen Charge vor der Bio-Einlagerung und diese nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren * Effektive Spülchargen vor der Bio-Einlagerung einsetzen und diese nachvollziehbar und fachgerecht dokumentieren | ja  nein | |
| Kontamination durch Vermischen und/oder Vertauschen mit belasteter konventioneller Ware | Werden konventionelle Erzeugnisse  gelagert? | * Identifizierbarkeit der Ware muss gegeben sein * Räumliche oder zeitliche Trennung biologischer und konventioneller Ware * ausschließliche Lagerung/Verarbeitung biologischer Waren | ja  ja  nein | |
| Kontamination durch nicht erlaubte Lagerschutzmittel | Werden Lagerschutzmittel eingesetzt?  Enthalten die eingesetzten Lagerschutzmittel nicht erlaubte Wirkstoffe?  Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet? | * Vermeidung von Schädlingsbefall z. B. durch mechanische Schädlingsabwehr (Insektengitter, Fallen gegen Nager, Vogelabwehr, …) und durch regelmäßige Überprüfung des Befalls der gelagerten Ware und ggf. Entfernung befallener Partien * Überprüfung der Biotauglichkeit bei der Eingangskontrolle beim Zukauf von Lagerschutzmitteln * Bei Parallelproduktion: ordnungs- und bestimmungsgemäße Anwendung der Lagerschutzmittel (z.B. nur im leeren Lager anwenden, Wartezeiten vor der Einlagerung einhalten) | Ja  ja  ja | |
| Kontamination durch den falschen Einsatz erlaubter Lagerschutzmittel | Werden Lagerschutzmittel nicht bestimmungsgemäß eingesetzt? | * Vermeidung von Schädlingsbefall z.B. durch mechanische Schädlingsabwehr (Insektengitter, Fallen gegen Nager, Vogelabwehr, …) und durch regelmäßige Überprüfung des Befalls der gelagerten Ware und ggf. Entfernung befallener Partien * Überprüfung des Einsatzbereichs beim Zukauf von Lagerschutzmitteln * Ordnungs- und bestimmungsgemäße Anwendung der Lagerschutzmittel (z.B. nur im leeren Lager anwenden, Wartezeiten vor der Einlagerung einhalten) | | ja  ja  ja |
| Produktion: | | | | |
| Kontamination durch Vermischung, Vertauschen und Verschleppung mit kontaminierten Produkten oder kontaminierten konventionellen Zutaten | Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet? | * Innerbetriebliche Abläufe überprüfen und ggf. korrigieren * Räumliche oder zeitliche Trennung biologischer und konventioneller Verarbeitung einhalten * Nachvollziehbare und fachgerechte Dokumentation der Trennungsmaßnahmen (z.B. Abfüllprotokolle, Reinigungsprotokolle, …) * Optische Unterscheidbarkeit der biologischen und konventionellen Zutaten sicherstellen (z. B kleinblättrige und großblättrige Haferflocken für Müsli) * eindeutige Unterscheidbarkeit und Kenntlichmachung im Produktionsprozess bei Zutaten, Produktionslinien und bei fertigen Produkten sicherstellen | | ja  ja  ja  nein  ja |
| Kontamination durch die Rückführung von konventionellen Resten/rework | Werden am Betrieb parallel konventionelle und biologische Produkte verarbeitet?  Bei Parallelproduktion:  Werden Reste/rework rückgeführt? | * Reste/rework (Mehlstaub, Wurstenden, Heferückführung in Brauereien, Erzeugnis aus Spülcharge, ...) immer zum konventionellen Produkt geben | | ja |
| Kontamination durch den Einsatz von erlaubten konventionellen Verarbeitungshilfsstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs | Werden Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt? | * Verarbeitungshilfsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs (Trennfett (z.B. Reismehl, Gelatine) in biologischer Qualität verwenden | | nein |

Mitgeltende Dokumente,  
Rechtsvorschriften und externe Vorgabedokumente

**Mitgeltenden Dokumente**

* MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848
* [RL\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme - biologische Produktion
* RL\_0006: Vorgangsweise im Falle des Nachweises von Rückständen
* [L\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Empfehlungen zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG - biologische Produktion

**Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften iZm der Harmonisierung der Vorgangsweise von Rückständen ergeben sich aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015
* der Verordnung (EU) 2017/625
* der Verordnung (EU) 2018/848 und deren delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen

in der jeweils geltenden Fassung.

**Externe Vorgabedokument**

* Erlässe des BMSGPK,  
  Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_recht.html)
* Veröffentlichungen zur biologischen Produktion im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches,  
  Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_lmb.html)
* nationale Rechtsvorschriften,  
  Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)
* EU-Rechtsvorschriften,  
  Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

Dokumentenstatus

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | erstellt | fachlich geprüft | QM geprüft | beschlossen |
| Name | FA Vorsorgemaßnahmen Pflanzenbau und Boden & Aufbereitung | FA Vorsorgemaßnahmen Pflanzenbau und Boden & Aufbereitung | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | Beirat für die biologische Produktion gemäß  § 13 EU-QuaDG  Kontrollausschuss gem. § 5 EU-QuaDG |
| Datum | 23.11.2022-6.2.2023 | 22.11.2022-6.2.2023 | 7.2.2023 | 17.02.2023 (BB)  02.03.2023 (KA) |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9783\_1

Anlagen

keine

1. VO 848. A28 (1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen: …  
    d) sie erfüllen andere relevante Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird. [↑](#footnote-ref-1)